

## Mun-Sekte

### Das Grundgesetz als Zivilreligion

### Das Bundesverfassungsgericht öffnet ein Fenster für die Meinungsfreiheit von Josef Schußlburner

In der BRD, wo etablierte Politik permanent gegen die Grundsätze einer westlichen Demokratie agiert, indem etwa eine unerwünschte Konkurrenzpartei an der Ausübung ihres Parteitages gehindert, überhaupt verboten und in den finanziellen Ruin getrieben werden soll und ihre Repräsentanten wegen Meinungsdelikte hinter Gittern gebracht werden sollen, gibt es gelegentlich auch noch Lichtblicke: Hinzuweisen ist auf den jüngsten Beschluß des Bundesverfassungsgerichts, der das Einreiseverbot für den Führer der sogenannten Mun-Sekte als verfassungswidrig erkannt hat.

Dieses Verbot war vom Bundesverfassungsministerium unter Hinweis auf „Widersprüche zwischen den Glaubensinhalten“ der Mun-Sekte „und den Wertentscheidungen des Grundgesetzes“ ausgesprochen worden. Das Bundesverfassungsgericht stellt dagegen fest, daß das Grundgesetz nicht Beurteilungsmaßstab für Glaubensinhalte sein kann. Oder anders ausgedrückt: Die Religionsfreiheit ist nur gewahrt, wenn der Inhalt eines religiösen Bekenntnisses keine Rechtsfrage ist.

Warum muß sich die amtliche Politik in einer derartigen Weise belehren lassen? Nun, die Anwendung dieses Grundsatzes hätte weitreichende Auswirkungen auf die Meinungsfreiheit. Wie der berühmte erste Zusatz zur US-Verfassung erhellend zeigt, ist die Religionsfreiheit mit der Garantie der Meinungsfreiheit notwendigerweise verknüpft: Zum einen ist historisch die Einschränkung der Meinungsfreiheit vor allem durch eine Staatsreligion erfolgt, weshalb die US-Verfassung diese den Politikern verbietet. Zum anderen sind Meinungs- und Religionsfreiheit weitgehend deckungsgleich, soweit es um die Verkündungsseite von Religion geht. Und die Problematik beginnt, soweit die Religionsfreiheit mehr als Meinungsfreiheit gewährleisten soll.

Zudem ist es häufig schwierig, eine religiöse Lehre von einer nicht-religiös-weltanschaulichen abzugrenzen. Damit würde gelten: Die Meinungsfreiheit ist nur gewährleistet, wenn der Inhalt einer Meinungsäußerung keine Rechtsfrage ist, zumindest soweit keine Beleidigung und dergleichen vorliegt und der Jugendschutz nicht betroffen ist. Letzteres sind die verfassungsrechtlich ausdrücklich vorgesehenen Einschränkungen der Meinungsfreiheit. Außerhalb derselben darf der Rechtsgüterschutz durch „allgemeine Gesetze“ nur in einer weltanschaulich neutralen Weise vorgenommen werden.

Müßte die bundesdeutsche Politik diese Grundsätze beachten, käme sie nicht umhin, etwa die sogenannten Propagandadelikte des bundesdeutschen politischen Strafrechts als verfassungswidrig zu erkennen. Vor allem würden die sogenannten „Verfassungsschutzberichte“ als verfassungswidrig zu erkennen sein, soweit sie amtlich unverwünschte „Ideologie“ und „Geistestraktionen“ bekämpfen. Selbstverständlich wären dann Strafverfahren wegen „Volksverhetzung“ als verfassungsfeindlich zu erkennen, wenn jemand wieder einmal einen gewissen Hitler hochleben läßt. Auf der anderen Seite steht jahrelange Pol-Pot-Unterstützung ja auch nicht der Beschäftigung im Auswärtigen Amt entgegen. Und damit wird auch die Interessenlage klar, die der Verwirklichung der Meinungsfreiheit in der Bundesrepublik entgegensteht.

Das Bundesverfassungsgericht hat bislang nicht schlüssig die nahe liegenden Folgerungen aus seiner staatskirchenrechtlichen Rechtsprechung auf allgemeine Meinungsfreiheit, Parteienrecht und Vereins(verbots-)recht gezogen. Dem steht seine Wertemethodik entgegen, die Grundrechte, also negative Staatskompetenzen, in „Werte“ umwandelt und sie damit zu Befugnissen von Behörden macht. Letztlich gehören staatliche „Werte“ einer religiösen Ebene an. Und die so verstandenen Grundrechte werden dann zu Kultnormen einer Zivilreligion, die in Konflikt mit der Religionsfreiheit stehen. Selbstverständlich ist die Werteverehrung, also das Grundgesetz als Zivilreligion, in der Regel mit einer Entrechtlichung der Grundrechte verbunden. Das Grundgesetz als zivilreligiöses Dokument erklärt das Prekariat der BRD-Meinungsfreiheit. In Anlehnung an die US-Verfassung müsste bundesdeutschen Politikern die Einführung einer Grundgesetz-Religion verboten werden.

#### Hinweis:

Der vorstehende Kommentar ist erstmals erschienen in der Dezember-Ausgabe des Jahres 2006 der libertären Zeitschrift *eigentümlich frei*, S.14

Die Redaktion von [www.links-enttarnt.net](http://www.links-enttarnt.net) dankt der Zeitschrift *eigentümlich frei*

<http://ef-magazin.de/>

für die Zustimmung zur Online-Stellung dieses Kommentars